Anti – Korruptionsrichtlinie

des VORWERK & SOHN GmbH & Co. KG

Konzerns – im Einzelnen

Vorwerk & Sohn GmbH & Co. KG

Vorwerk Autotec GmbH & Co. KG

Vorwerk Drivetec GmbH

Vorwerk Autotec Polska

Vorwerk Autotec (Suzhou)

Vorwerk Drivetec (Suzhou)

Vorwerk Autotec de Mexico

Vorwerk Autotec Serbia

Vorwerk Drivetec Serbia

Eldisy de Mexico

Gültigkeit:	ab 1. Januar 2021
Version:	2.0
Vorversion:	1.0
Verantwortlich:	Geschäftsführung

Im Text wird durchgängig die männliche Schreibweise verwendet. Dies dient lediglich der einfacheren Lesbarkeit. Diese Schreibweise gilt im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für beide Geschlechter. Die weibliche Form ist gleichberechtigt mitzulesen.

Inhalt

Vorwort des Chief Executive Officer 3

Das Ziel der Vorwerk & Sohn Gruppe – eine „Compliance-Kultur“ 4

I Allgemeiner Teil 5

1. Zielsetzung 5
2. Geltungsbereich 5
3. Verantwortung 5

II Verbot von Bestechung, Bestechlichkeit und Korruption 5

1. Definition 5
2. Korruptionsgefährdende Handlungsfelder 6

2.1 Umgang mit Amtsträgern 6

2.2 Umgang mit Geschäftspartnern 6

2.3 Umgang mit Vertretern und Beratern 8

2.4 Beschaffungsprozess 9

2.5 Spenden und Sponsoring 9

3. Folgen für Mitarbeiter und Unternehmen 10

III Korruptionsprävention 10

1. Verantwortlichkeit und Kontrolle 10
2. Vier-Augen-Prinzip 11
3. Verhalten bei Korruptionsverdacht 11
4. Sensibilisierung und Schulungen 12
5. Änderungen 12

Vorwort des Chief Executive Officer

Bestechung ist eine Straftat. Unternehmen drohen harte Strafen und gegen an Verstößen beteiligte Führungskräfte und Mitarbeiter werden darüber hinaus disziplinarische Maßnahmen ergriffen. Die Vorwerk & Sohn Gruppe nimmt in Bezug auf Bestechung und Korruption eine eindeutige Haltung ein. Bestechungsgelder anzubieten, zu zahlen, zu genehmigen, zu erbitten oder anzunehmen sind für die Vorwerk & Sohn Gruppe unzulässige Praktiken.

Der Erfolg der Vorwerk & Sohn Gruppe gründet auf dem Ruf des Unternehmens, den es sich über viele Jahre als ehrlicher und verlässlicher Geschäftspartner aufgebaut hat. Viele unserer Investitionen und Geschäftsbeziehungen überdauern das Wirken der Personen und Regierungen und sind sogar beständiger als manch politisches System. Unrechtmäßige Geschäfte würden den langfristigen Geschäftszielen der Vorwerk & Sohn Gruppe und dem Ruf des Unternehmens deutlich mehr Schaden zufügen als nutzen.

Bitte lesen Sie diese Richtlinie sorgfältig durch. Wenn Sie im Auftrag der Vorwerk & Sohn Gruppe tätig sind, sollten Sie die in diesem Dokument dargelegten Grundsätze und Verfahren in allen Ländern nach Sinn und Wortlaut beachten.

Dr. Jürgen Möller

Das Ziel der Vorwerk & Sohn Gruppe – eine „Compliance-Kultur“

Diese Richtlinie soll Ihnen als Mitarbeiter dabei helfen, zur Erreichung langfristiger Ziele der Vorwerk & Sohn Gruppe beizutragen.

Die Richtlinie hat unter anderem zum Zweck, dass unsere Beschäftigten und soweit erforderlich unsere Geschäftspartner die in Bezug auf Bestechung und andere Formen der Korruption geltenden Gesetze und Vorschriften kennen und befolgen.

Darüber hinaus verfolgen wir ein noch umfassenderes und grundlegenderes Ziel, das Verständnis und die Anerkennung der Unternehmenskultur der Vorwerk & Sohn Gruppe. Dies bedeutet, dass sich unsere Mitarbeiter – ungeachtet der Feinheiten der gesetzlichen Auslegungen in den verschiedenen Ländern – jederzeit den höchsten ethischen Standards verpflichtet fühlen. Unser Ziel besteht nicht nur darin, ein Regelwerk zur Gewährleistung der Einhaltung von Rechtsvorschriften festzulegen, sondern darüber hinaus für die Vorwerk & Sohn Gruppe eine auf rechtlich und ethisch konformem Verhalten basierende Unternehmenskultur zu schaffen und zu gewährleisten.

Eigenverantwortung

Unsere Unternehmensphilosophie sieht vor, einzelnen Mitarbeitern der Vorwerk & Sohn Gruppe die Verantwortung für den Aufbau von Geschäftsbeziehungen und die Entwicklung von Geschäftsaktivitäten anzuvertrauen. Diese Verantwortung bedeutet jedoch auch, dass sich Ihr Verhalten auf die Vorwerk & Sohn Gruppe und deren Ruf auswirken wird und dass Sie bei all Ihren Aktivitäten für das Unternehmen, die in dieser Richtlinie enthaltenen Grundsätze beachten müssen.

Bedenken äußern

Sollten Sie Bedenken haben, dass ein Verhalten oder eine vorgeschlagene Vorgehensweise unzulässig sein und/oder gegen die in Bezug auf Bestechungen oder sonstige Korruptionszahlungen geltenden Gesetze oder Vorschriften verstoßen könnte, müssen Sie diese Bedenken Ihrem Vorgesetzten oder der Geschäftsführung des jeweiligen Unternehmens mitteilen.

Keine Nachteile

Mitarbeiter haben keine Schlechterstellung, Strafen oder sonstigen disziplinarischen Maßnahmen zu befürchten, wenn sie einen vermuteten Verstoß gegen diese Richtlinien melden oder sich weigern, Bestechungsgelder zu zahlen, selbst wenn der Vorwerk & Sohn Gruppe aufgrund der Verweigerung des Mitarbeiters Geschäfte entgehen könnten.

I Allgemeiner Teil

1. Zielsetzung

Diese Richtlinie gegen Korruption soll alle Mitarbeiter hinsichtlich Korruptionsgefahren sensibilisieren und zugleich eine Handlungsanleitung und Hilfestellung zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung darstellen, insbesondere auch in Zusammenhang mit der Gewährung oder der Annahme von Einladungen oder Geschenken im Geschäftsverkehr.

2. Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt bei jedem Geschäftsvorfall, gegenüber sämtlichen Geschäftspartnern, Behörden und Dritten sowie bei allen konzerninternen Vorgängen. Die in dieser Richtlinie dargestellten Regelungen und Maßnahmen gelten sowohl für passive Korruption (z. B. Bestechlichkeit) als auch für aktive Korruption (z. B. Bestechung).

Ferner gilt die Richtlinie für alle Organe, Mitarbeiter, Zeitarbeitnehmer und Berater unabhängig von der Führungsebene oder Funktion im Unternehmen. Nachfolgend werden all diese Personen unter der Bezeichnung „Beschäftigte“ zusammengefasst.

Unternehmen der Vorwerk & Sohn Gruppe im Sinne dieser Richtlinie sind alle Gesellschaften, an denen die Vorwerk & Sohn Gruppe unmittelbar oder mittelbar mehr als 50 % der Geschäftsanteile hält oder die unternehmerische Führerschaft innehat.

Die Vorwerk & Sohn Gruppe wird Verstöße gegen diese Richtlinie konsequent verfolgen und angemessen ahnden.

3. Verantwortung

Die Verantwortung für die Einhaltung dieser Richtlinie trägt die Gruppengeschäftsführung bzw. die Geschäftsführung der jeweiligen Vorwerk & Sohn Konzerngesellschaft.

II Verbot von Bestechung, Bestechlichkeit und Korruption

1. Definition

Korruption im Allgemeinen bedeutet, dass Anreize, Vergünstigungen, Bevorzugungen oder sonstige Vorteile aus der Vertrauensposition heraus angeboten, versprochen oder angenommen werden, die darauf abzielen, faire, objektive und sachgerechte geschäftliche oder behördliche Entscheidungen zu beeinflussen.

Korruption stellt kein Kavaliersdelikt dar, sondern ist ein strafrechtlicher Tatbestand. Straftatbestände, die mit korruptem Verhalten einhergehen, können Betrug, Untreue, wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Ausschreibungen oder Geldwäsche ein.

Als rechtswidrig gilt nicht nur die Annahme oder Gewährung von finanziellen der anderen Zuwendungen, sondern auch deren Anbieten oder Fordern. Dabei ist unter finanzieller Zuwendung jegliche Form von direkten oder indirekten Zahlungen zu verstehen. Bei anderen Zuwendungen kann es sich um materielle oder immaterielle Vorteile handeln, z. B.

Geschenke, Einladungen, Bewirtungen, Gefallen, Rabatte, Unterhaltung, Darlehn, Stundung oder einen Gegenstand von finanziellem Wert, einschließlich Dienstleistungen, Transport, sonstige Bequemlichkeiten oder Mahlzeiten (wobei es unwesentlich ist, ob diese in Naturalien, durch Erwerb von Tickets, Zahlung im Voraus oder Rückerstattung der getätigten Ausgabe bereitgestellt werden), Belohnungen, marktunübliche Rabatte oder Spenden. Da korruptes Verhalten im täglichen Geschäftsleben nicht immer eindeutig und zweifelsfrei zu erkennen ist, soll im Folgenden allen Beschäftigten ein Orientierungsrahmen und eine geeignete Hilfestellung gegeben werden.

2. Korruptionsgefährdende Handlungsfelder

2.1 Umgang mit Amtsträgern

Amtsträger sind Beamte, Richter, in einem öffentlichen Amtsverhältnis stehende Personen (Minister, Notare, etc.) oder Personen, die in einer Behörde öffentliche Verwaltungsaufgaben wahrnehmen (z. B. Sozialversicherungsträger).

Da die Gesetze im Umgang mit Amtsträgern strenger gefasst sind, sollten Zuwendungen generell vermieden werden. Um ein korruptes Verhalten im Umgang mit Amtsträgern im Zweifel jedoch ausschließen zu können, sollten die folgenden Grundsätze eingehalten werden

- Zuwendungen an Amtsträger dürfen nur finanziell geringwertige Aufmerksamkeiten darstellen, die rechtlich unbedenklich und nach Sitte und Höflichkeit üblich sind (z. B. je nach Anlass, ein übliches Streuartikel Werbegeschenk oder ein Blumenstrauß).
- Bei Einladungen gegenüber Amtsträgern sollte zwingend darauf geachtet werden, dass es sich um eine dem Anlass entsprechende übliche Bewirtung handelt.
- Bei Einladungen zu Veranstaltungen sollte der Amtsträger immer als Repräsentant seiner Behörde oder gemäß seiner ausgeübten Mandate eingeladen werden.

Die meisten öffentlichen Institutionen haben eigene Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die die Annahme von Zuwendungen und Einladungen regeln. Daher ist es nicht unüblich, dass die Annahme von Zuwendungen oder Einladungen verweigert wird. Bestehen Zweifel oder Fragen bezüglich des Umgangs mit Amtsträgern, so sollte unbedingt die Geschäftsführung kontaktiert werden.

2.2 Umgang mit Geschäftspartnern

Im Sinne dieser Richtlinie werden unter Geschäftspartnern alle Personen oder Unternehmen sowie deren Führungskräfte, Mitarbeiter oder Beauftragte verstanden, mit denen die Vorwerk & Sohn Gruppe Geschäftsbeziehungen unterhält oder zukünftig unterhalten wird.

Im Geschäftsleben ist die Beziehungspflege zu Geschäftspartnern, aber auch die Kontaktpflege zur Geschäftsanbahnung üblich. Geschenke und Zuwendungen gehören in jeder Kultur und Gesellschaftsform zu den sozialüblichen Höflichkeiten. Jedoch können Geschenke, Einladungen, Bewirtungen oder Zuwendungen jeglicher Art auch als Mittel zur

Bestechung missbraucht werden. Oft ist der Übergang von Zuwendungen und Gefälligkeiten hin zur Korruption fließend.

Korruption und andere unlautere Geschäftspraktiken lehnt die Vorwerk & Sohn Gruppe konsequent ab. Dies bedeutet, dass kein Beschäftigter der Vorwerk & Sohn Gruppe in Zusammenhang mit seiner geschäftlichen Tätigkeit Anreize, Vergünstigungen, Bevorzugungen oder sonstige Vorteile anbieten, versprechen, fordern oder annehmen darf, die darauf abzielen, faire, objektive und sachgerechte Entscheidungen zu beeinflussen oder nur den Anschein dessen erwecken.

Dabei sind folgende Grundsätze einzuhalten:

- Zuwendungen dürfen keine Gegenleistung darstellen und müssen dem Prinzip der Freiwilligkeit entsprechen.
- Zuwendungen dürfen nie in Form von Bargeld oder bargeldähnlichen Mitteln (Rabatte, Gutscheine, Darlehn, etc.) erfolgen.
- Zuwendungen müssen einen geschäftsüblichen und angemessenen Wert besitzen und dem normalen Lebensstandard des Empfängers entsprechen (Beispiel: üblich ist die Einladung zu einem Geschäftsessen anlässlich eines Geschäftsabschlusses in einem „angemessenen“ Restaurant – „normaler“ Geschäftsabschluss → „normales“ Restaurant; „wichtiger“ Geschäftsabschluss → „gehobenes“ Restaurant).
- Zuwendungen und Einladungen dürfen nicht in unüblicher Regelmäßigkeit erfolgen.
- Jede Zuwendung erfolgt transparent und darf nicht den Charakter der Heimlichkeit haben (dies ist z. B. der Fall, wenn es mir unangenehm wäre, meinem Vorgesetzten von der Zuwendung oder Einladung zu berichten).
- Bei Einladungen zu Veranstaltungen sollte immer ein Vertreter des einladenden Unternehmens anwesend sein.
- Geschenke, Zuwendungen oder Einladungen dürfen nur getätigt beziehungsweise angenommen werden, wenn damit keine geschäftlichen Entscheidungen beeinflusst werden oder dieser Eindruck entstehen könnte.
- Zuwendungen jeglicher Art sind unmittelbar vor geschäftlichen Entscheidungen weder anzunehmen noch zu vergeben.
- Bei Bewirtungen ist darauf zu achten, dass diese geschäftlicher Natur entsprechen und nicht den sozialüblichen Rahmen überschreiten.

Das bedeutet, dass insbesondere folgende Zuwendungen verboten sind:

- Geldgeschenke in jeglicher Höhe,
- sonstige Geschenke, insbesondere Sachzuwendungen von Lieferanten oder Geschäftspartnern für den privaten Gebrauch,
- Darlehn,

- individuelle Rabatte auf Waren und Dienstleistungen, jedoch nicht allgemeine Belegschaftsrabatte, die unabhängig von der Funktion gewährt werden,
- Werbeprämien,
- kostenlose oder verbilligte Dienstleistungen,
- Incentive-Reisen (z. B. Kurzurlaub auf Kosten von Lieferanten oder sonstigen Geschäftspartnern, etwa ein Segel-Wochenende),
- Finanzierung von Dienstreisen zu Lieferanten oder Geschäftspartnern durch diese Lieferanten oder Geschäftspartner,
- Einkaufsgutscheine

Grundsätzlich gilt, dass Geschenke, Einladungen, Zuwendungen oder andere Vorteile gestattet sind, solange diese den oben genannten Grundsätzen entsprechen, sozial üblich, von angemessenem Wert sind und nicht den Eindruck einer Gegenleistung erwecken. Darunter fallen auch Leistungen, die der Erfüllung arbeitsvertraglicher Aufgaben dienen, z. B. geschäftlich veranlasste Messebesuche.

Von jedem Beschäftigten sind die Grundsätze zuvor zu prüfen, bevor Zuwendungen gewährt oder angenommen werden. Sollten Zweifel oder Fragen bezüglich des Umgangs mit Zuwendungen oder Vorteilen jeglicher Art bestehen, so ist der jeweilige Vorgesetzte oder die Geschäftsführung zu kontaktieren.

2.3 Umgang mit Vertretern und Beratern

Die geschäftliche Zusammenarbeit mit Vertretern oder Beratern ist in der Praxis durchaus üblich.

Honorare für Vertreter und Berater stehen häufig unter dem Verdacht der Verschleierung einer korrupten Zuwendung. Dabei ist zu beachten, dass die Vorwerk & Sohn Gruppe grundsätzlich auch für korruptes Verhalten eines Beraters oder Vertreters verantwortlich ist.

Damit das Interesse der Vorwerk & Sohn Gruppe bestmöglich gewahrt wird und gar nicht erst der Anschein eines korrupten Verhaltens entsteht, sind die folgenden Grundsätze von allen Beschäftigten einzuhalten:

- Die Höhe der Vergütung für Berater, Agenten und Vermittler müssen in einem angemessenen Verhältnis zum Wert der erbrachten Leistung und zur persönlichen Qualifikation stehen sowie marktüblich sein.
- Vergütungen, die dazu genutzt werden sollen, Geschäftspartner oder Dritte zu beeinflussen, sind rechtswidrig und strikt verboten.
- Über den Einsatz sowie die Auswahl von Beratern, Agenten oder Vermittlern wird anhand eines transparenten Verfahrens entschieden.
- Zahlungen dürfen nicht in bar erfolgen.
- Vertreter und Berater, die im Auftrag der Vorwerk & Sohn Gruppe tätig sind, haben sich strikt an die nationalen Gesetze zu halten.

- Die Dauer der Beschäftigung von Beratern wird befristet und unterliegt einer regelmäßigen Überprüfung.

Zusammenfassend sind alle oben genannten Kriterien von jedem Beschäftigten im Umgang mit Vertretern oder Beratern zu beachten. Jeder Berater oder Vertreter sollte zudem auf dieser Verhaltensgrundsätze der Vorwerk & Sohn Gruppe aufmerksam gemacht werden und das eigene Verhalten an den Maßstäben der Vorwerk & Sohn Gruppe an Ethik und Integrität ausrichten.

2.4 Beschaffungsprozess

Auftragnehmer, Lieferanten und Geschäftspartner müssen über ein gerechtes, formales Verfahren beauftragt werden.

Die Beschäftigten müssen sicherstellen, dass alle Aktivitäten und Transaktionen ordnungsgemäß genehmigt, korrekt erfasst und entsprechend der Richtlinien der Vorwerk & Sohn Gruppe und den anwendbaren Antikorruptionsgesetzen ausgeführt werden.

Die Beschäftigten sollten sämtliche Entscheidungen hinsichtlich Beschaffung und Vergabe auf der Basis des Best-Value-Ansatzes treffen und dabei die Faktoren Preis, Qualität, Leistung, Kompetenz, Compliance und Eignung (einschließlich Nachhaltigkeitskriterien) berücksichtigen.

Die Beschäftigten müssen den Risiken, die mit potenziellen Beschaffungs- und Vertragspartnern verbunden sind, besondere Aufmerksamkeit widmen. Sollten die Beschäftigten Bedenken haben, ob die Einbeziehung eines Dritten gegen die Grundätze dieser Anti-Korruptionsrichtlinie verstoßen könnte, müssen diese Bedenken dem Vorgesetzten oder der Geschäftsführung mitgeteilt werden.

2.5 Spenden und Sponsoring

Die Vorwerk & Sohn Gruppe unterstützt wohltätige Projekte, um sich für die Gesellschaft zu engagieren und um der Gesellschaft, in der wir tätig sind, etwas Positives zurückzugeben. Das Engagement der Vorwerk & Sohn Gruppe in Form von Sachspenden, Geldspenden oder Sponsoring-Aktivitäten dient der Bildung, Wissenschaft, Kultur, Kunst, Sozialem, dem Sport sowie sonstigen gesellschaftlichen Aktivitäten. Die Vergabe von Spenden erfolgt ausschließlich uneigennützig. Das Fordern von Spenden oder Sponsoring-Aktivitäten für eine Gegenleistung ist der Vorwerk & Sohn Gruppe verboten.

Alle Spenden- und Sponsoring-Aktivitäten der Vorwerk & Sohn Gruppe erfolgen nach dem Grundsatz der Transparenz, Freiwilligkeit und der rechtlichen Vertretbarkeit. Über Spenden und Sponsoring-Aktivitäten entscheidet ausschließlich die Geschäftsführung der einzelnen Konzerngesellschaften. Nach positiver Entscheidung werden sämtliche Geldzahlungen und

geldwerte Zuwendungen dokumentiert. Zahlungen werden ausdrücklich nur bargeldlos abgewickelt.

3. Folgen für Mitarbeiter und Unternehmen

Alle Beschäftigten sind verpflichtet, sich an die Anti-Korruptionsrichtlinie der Vorwerk & Sohn Gruppe zu halten. Von jedem von uns wird erwartet, dass wir vertraut sind mit dem Verhaltenskodex, mit unseren Unternehmensgrundsätzen und Richtlinien und dass diese in unserer täglichen Arbeit Anwendung finden. Gerade in zweifelhaften Situationen ist es zum eigenen und zum Schutz des Unternehmens von besonderer Bedeutung, dass jede Entscheidung sowie unser Handeln in Einklang mit Recht, Gesetz, Geschäftsordnungen, Richtlinien und unserem Verhaltenskodex stehen.

Diese Anti-Korruptionsrichtlinie ist für alle bindend und gibt einen Handlungsrahmen vor, der alle Beschäftigten der Vorwerk & Sohn Gruppe davor schützen soll, in Korruption verstrickt zu werden. Rechtsverstöße können schwerwiegende Rechtsfolgen für die Vorwerk & Sohn Gruppe (z. B. zivil- und strafrechtliche Verfahren, hohe Geldstrafen, Umsatz- und Reputationsverlust) und auch für den einzelnen Beschäftigten haben.

Da sich die Gesetze in den letzten Jahren in diesem Bereich verändert haben und äußerst komplex sind, ist ein unrechtmäßiges Verhalten nicht immer eindeutig und zweifelsfrei zu erkennen. Hinzu kommt, dass die Verfolgung von korruptem Verhalten zunehmend intensiviert worden ist. Aus diesem Grund ist jeder Beschäftigte der Vorwerk & Sohn Gruppe aufgefordert, bereits den Anschein einer Korruption zu vermeiden und diese Richtlinie gewissenhaft zu beachten.

Die Vorwerk & Sohn Gruppe wird Verstöße gegen diese Richtlinie konsequent verfolgen und angemessen ahnden. Dabei bindet die Personalabteilung den jeweils zuständigen Betriebsrat (im Rahmen der gesetzlichen und/oder betriebsverfassungsrechtlichen Regelungen) in das Verfahren ein.

III Korruptionsprävention

1. Verantwortlichkeit und Kontrolle

Geschäftsführung und Führungskräfte der Vorwerk & Sohn Gruppe haben bei der Umsetzung und Einhaltung dieser Richtlinie Vorbildfunktion. Die Führungskräfte sind dazu verpflichtet, konsequent und eigenverantwortlich korruptem Verhalten in ihrem jeweiligen Bereich zu begegnen. Da den Führungskräften in diesem Zusammenhang eine besondere Rolle zukommt, tragen diese die Verantwortung dafür, dass alle Beschäftigten in ihrem Verantwortungsbereich mit dieser Richtlinie sowie dem Verhaltenskodex vertraut sind und diese strikt einhalten.

Alle Beschäftigten der Vorwerk & Sohn Gruppe müssen genehmigte Reisen, Bewirtungen, Einladungen, Geschenke und sonstige im Auftrag der Vorwerk & Sohn Gruppe getätigte

Ausgaben oder angenommenen Zuwendungen korrekt erfassen und Nachweise erbringen. Die Beschäftigten sind verpflichtet, diese Aufzeichnungen und Nachweise den zuständigen Buchführungsabteilungen zeitnah zukommen zu lassen.

Neben den Führungskräften haben alle Beschäftigten die Pflicht, auf schwerwiegende Missstände, wie fehlerhafte Organisationsstrukturen oder den Verdacht eines Rechtsverstoßes hinzuweisen. Die Meldung sollte unverzüglich an die jeweilige Führungskraft oder die Geschäftsführung erfolgen. Kein Beschäftigter hat Nachteile durch eine Meldung zu befürchten, da diese zu jeder Zeit vertraulich behandelt wird. Der Vorwerk & Sohn Gruppe ist der Schutz der Hinweisgeber wichtig. Deshalb wird auch kein Verhalten, das sich gegen den Hinweisgeber richtet, geduldet.

Die Sensibilisierung aller Beschäftigten sowie die Bereitschaft, das Thema Korruption offen anzusprechen und über die Korruptionsgefahren zu diskutieren, sind elementarer Bestandteil der Korruptionsprävention.

2. Vier-Augen-Prinzip

Die Vorwerk & Sohn Gruppe zeichnet sich durch einen fairen und verlässlichen Umgang mit Kunden und Geschäftspartnern aus. Zum Schutz jedes Beschäftigten und der Vorwerk & Sohn Gruppe haben geschäftliche Entscheidungen, Zuwendungen jeglicher Art, die Anbahnung von Geschäftsbeziehungen sowie kritische Tätigkeiten dem Grundsatz der Transparenz und dem Vier-Augen-Prinzip zu folgen.

Jedes Handeln und jede Entscheidung hat transparent, sachlich und nach objektiven Kriterien zu erfolgen. Bei der Vorwerk & Sohn Gruppe ist grundsätzlich das Vier-Augen-Prinzip in allen rechtlich relevanten Geschäftsprozessen anzuwenden. Das Vier-Augen-Prinzip erfolgt in gegenseitiger Verantwortung und stellt eine Kontrolle zum eigenen Schutz und zum Schutze der Kollegen dar. Sollte das Vier-Augen-Prinzip ausnahmsweise nicht einzuhalten sein, so sind andere korruptionspräventive Maßnahmen zu ergreifen, welche lückenlos, klar und verständlich dokumentiert sei müssen.

Korruptes Verhalten zerstört das Vertrauen zu den Kollegen und Geschäftspartnern und widerspricht dem Verhaltenskodex der Vorwerk & Sohn Gruppe. Alle Grundsätze und Prinzipien dieser Richtlinie dienen als Stütze und Hilfestellung, um im täglichen Geschäftsleben erfolgreich manövrieren zu können. Wird dennoch Unterstützung in zweifelhaften Entscheidungssituationen benötigt, so besteht immer die Möglichkeit, den jeweiligen Vorgesetzten oder die Geschäftsführung anzusprechen.

3. Verhalten bei Korruptionsverdacht

Alle Beschäftigten sind verpflichtet, sich an die Anti-Korruptionsrichtlinie der Vorwerk & Sohn Gruppe zu halten. Gerade in zweifelhaften Situationen ist es zum eigenen und zum Schutz des Unternehmens von besonderer Bedeutung, dass jede Entscheidung im Einklang mit Recht, Gesetz, Geschäftsordnungen, Richtlinien und unserem Verhaltenskodex getroffen wird.

Alle Beschäftigten haben die Pflicht, auf Verstöße oder den Verdacht eines Rechtsverstoßes in Zusammenhang mit dem „Verhaltenskodex“ dieser Anti-Korruptionsrichtlinie hinzuweisen. Damit soll keine Misstrauenskultur geschaffen werden. Zum Schutz des Gesamtunternehmens ist es jedoch erforderlich, schwerwiegende Verstöße zu melden, um notwendige Maßnahmen ergreifen zu können.

4. Sensibilisierung und Schulungen

Jeder Beschäftigte erhält eine Kopie dieser Anti-Korruptionsrichtlinie bei Dienstantritt und dokumentiert den Erhalt durch seine Unterschrift. Die Führungskräfte haben die Sensibilisierung durch präventive Maßnahmen und durch einen gemeinsamen Austausch über gegebenenfalls vorhandene Schwachstellen sicherzustellen. Einmal jährlich haben die Führungskräfte die jeweiligen Mitarbeiter und Zeitarbeitnehmer für die Anti-Korruptionsrichtlinie zu sensibilisieren. Diese regelmäßige Sensibilisierung ist zu dokumentieren.

5. Änderungen

Datum	Version	Beschreibung der Änderung
2021-01-01	**2.0**	• Standorte Vorwerk Autotec, Vorwerk Drivetec Serbien hinzu